



Пиксин и Партнеры

Адвокатское Бюро

Tel.: +7 (495) 913 68 28 e-mail: info@piksin-partners.ru

Fax: +7 (495) 913 68 48 www.piksin-partners.ru

RUS-115114 Moskau, Derbenewskaja nab. 11,
Korpus "B", Office B1401

Newsletter

№ 09/2016

Nachrichten des Monats:

1	Insolvenzrecht	01
2	Finanzrecht	01
3	Sicherheit	02
4	Jurisdiktion	04

Der vorliegende Newsletter beleuchtet ausschließlich einzelne Veränderungen in der Gesetzgebung der Russischen Föderation. Die vorgestellten Informationen sind nicht erschöpfend und stellen keine Rechtsberatung dar. Sollte es Fragen zu den in dieser Ausgabe angeschnittenen Themen geben, bitten wir Sie, sich an einen Rechtsanwalt oder an eine Anwaltskanzlei Ihrer Wahl zu wenden.



Nachrichten des Monats:

1. Insolvenzrecht

- 1.1. Im Föderalen Gesetz № 127-FZ vom 26.10.2002 Zur Insolvenz (Konkurs) werden einzelne Änderungen wirksam. Der Begriff «einen Schuldner kontrollierende Person» erfährt eine Präzisierung. Nun wird unter dem Begriff der den Schuldner kontrollierenden Person eine Person verstanden, die weniger als 3 Jahre (früher 2 Jahre) vor dem Beschluss des Arbitragegerichts zur Anerkennung eines Schuldners als Zahlungsunfähig das Recht hat bzw. gehabt hat, dem Schuldner verbindliche Anweisungen zu geben, bzw. die Möglichkeit, aufgrund von verwandtschaftlichen Beziehungen oder in seiner Eigenschaft oder seiner dienstlichen Stellung oder auf andere Weise die Handlungen des Schuldners zu beeinflussen. Die Liste der Umstände ist erweitert worden, bei deren Eintreten davon ausgegangen wird, dass der Schuldner infolge der Handlungen und (oder) der Untätigkeit der den Schuldner kontrollierenden Personen als zahlungsunfähig (insolvent) anerkannt wird. Zu diesen Umständen gehören nun: Forderungen von Gläubigern der dritten Ordnung bezogen auf die Hauptverbindlichkeiten, die infolge einer Rechtsverletzung eingetreten sind, für die ein Urteil in Kraft getreten ist, nach dem der Schuldner bzw. dessen Beauftragte, die dessen alleinverantwortliches Exekutivorgan waren bzw. sind, zur strafrechtlichen oder administrativen Verantwortung bzw. wegen Steuervergehen zur Verantwortlichkeit gezogen worden sind, einschließlich Forderungen zur Zahlung von Verbindlichkeiten, die im Rahmen des Verfahrens bezüglich der genannten Rechtsverstöße aufgedeckt worden sind, und die zum Zeitpunkt der Schließung des Registers die Gläubigerforderungen um 50% der Gesamtforderungen der Gläubiger der dritten Ordnung bezogen auf die Hauptverbindlichkeiten, wie sie im Gläubigerverzeichnis enthalten sind, überschreiten. Das Verfahren zur Veräußerung von Vermögenswerten oder des Unternehmens des Schuldners ist korrigiert worden. Es wird vorgesehen, dass der Insolvenzverwalter (Konkursverwalter), sobald der Bericht über die Bewertung des Schuldnervermögens im Föderalen amtlichen Einheitsregister über Fälle von Insolvenz eingetragen ist, wenn eine solche Bewertung auf Forderung des Insolvenzgläubigers oder eines bevollmächtigten Organs erfolgt ist, oder nach Ablauf der Frist zur Vorlage der genannten Forderung seine Vorschläge zur Ordnung der Unternehmensveräußerung der Gläubigerversammlung bzw. dem Gläubigerkomitee zur Bestätigung vorzulegen hat.

2. FINANZRECHT

- 2.1. Ein Informationsschreiben der Föderalen Finanzbehörde der RF zur Vorlage von Dokumenten bei der Liquidation einer juristischen Person schafft Klarheit darüber, dass die Liquidationsbilanz in Form der Buchbilanz, die von den Gesellschaftern (Gründungsmitgliedern) der betreffenden juristischen Person bzw. von dem Organ, das den Beschluss zur Liquidation der juristischen Person nach Abrechnung mit den Gläubigern zu bestätigen ist, vorgelegt werden kann.
- 2.2. Information der Bank Rossii vom 16.09.2016: «Die Bank Rossii hat den Beschluss gefasst, den Schlüsselzinssatz auf 10,00% p.a. zu senken». Es wird mitgeteilt, dass der Vorstand der Bank Rossii dabei von Folgendem ausging: Die Inflation ist merklich

zurückgegangen, was mit der grundsätzlichen Prognose der Bank Rossii konform geht; der in Bezug auf den Schlüsselzinssatz gefasste Beschluss worden ist, und die Anstrengungen, diesen auf dem erreichten Niveau zu halten, drängt die Erwartungen einer inflationären Entwicklung zurück; die anhaltende Belebung der produktiven Aktivität bleibt instabil; es bleibt das Risiko, dass die Inflation nicht das für 2017 angepeilte Niveau von 4% erreicht. Um den Trend einer nachhaltigen Senkung der Inflation zu festigen, ist es nach Einschätzung der Bank Rossii erforderlich, das erreichte Level des Schlüsselzinssatzes bis Ende 2016 zu halten, unter dem Vorbehalt einer weiteren Senkung im I. - II. Quartal 2017. Sollte in den nächsten Monaten der Beschluss zum Schlüsselzinssatz gefasst werden, dann wird die Bank Rossii die Inflationsrisiken neu einschätzen müssen, wie auch die Korrelation zwischen der Wirtschaftsdynamik und der Inflation mit der Basisprognose. Die nächste Vorstandstagung der Bank Rossii, auf der die Frage über die Höhe des Schlüsselzinssatzes diskutiert werden soll, ist für den 28.10.2016 angesetzt.

3. SICHERHEIT

- 3.1. Das Föderale Gesetz № 182-FZ vom 23.06.2016, das darauf gerichtet ist, ein einheitliches System zur Vorbeugung von Rechtsverstößen zu schaffen, tritt demnächst in Kraft. Unter einem System zur Vorbeugung von Rechtsverstößen wird die Gesamtheit der Subjekte bei der Vorbeugung von Rechtsverstößen verstanden, sowie die in der Vorbeugung von Rechtsverstößen involvierten Personen, und die von ihnen zur Vorbeugung von Rechtsverstößen ergriffenen Maßnahmen, aber auch die Grundlagen zur Koordinierung der Tätigkeit und zum Monitoring im Bereich der Vorbeugung von Rechtsverstößen. Die Prinzipien der Vorbeugung von Rechtsverstößen sind definiert worden (Priorität der Rechte und legalen Interessen des Menschen und Staatsbürgers bei der Umsetzung der Vorbeugung von Rechtsverstößen; der Gesetzlichkeit; Gewährleistung von Einheit und Systemcharakter der Vorgehensweise bei der Vorbeugung von Rechtsverstößen; Offenheit, Kontinuität, Permanenz, Rechtzeitigkeit, Objektivität, ausreichende und wissenschaftliche Begründetheit der zu ergreifenden Maßnahmen zur Vorbeugung von Rechtsverstößen; Kompetenz; Verantwortlichkeit für die Gewährleistung der Rechte und legalen Interessen des Menschen und Staatsbürgers). Subjekte der Vorbeugung von Rechtsverstößen sind die Organe der föderalen Staatsmacht, sowie der Staatsanwaltschaft der RF, die Strafverfolgungsorgane des Ermittlungskomitees der RF, die Organe der Staatsmacht der Subjekte der RF und der örtlichen Selbstverwaltung. Die Grundrichtungen der Vorbeugung von Rechtsverstößen werden festgelegt, wie auch die Vollmachten, Recht und Pflichten der Subjekte der Vorbeugung von Rechtsverstößen und der an der Vorbeugung von Rechtsverstößen beteiligten Personen; die organisatorischen Grundlagen für das Funktionieren des Systems der Vorbeugung von Rechtsverstößen.
- 3.2. Die Bestimmungen über den Föderalen Dienst der Truppen der russischen Nationalgarde (Rosgwardija) werden in Kraft gesetzt. Die föderale Behörde der russischen Nationalgarde ist ein föderales Organ der Staatsmacht, das Funktionen der Entwicklung und Umsetzung der staatlichen Politik und der normativ-rechtlichen Regulierung im Bereich der Truppen der Nationalgarde, im Waffenverkehr, beim privaten Wachdienst und

beim nicht staatlichen Wachschutz wahrnimmt. Zu den Hauptaufgaben von Rosgwardija gehören: die Organisation der Teilnahme der Truppen der Nationalgarde an der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit; Organisation der Teilnahme der Truppen der Nationalgarde am Kampf gegen Terrorismus und Extremismus, Gewährleistung der rechtlichen Absicherung von Terrorbekämpfungsoperationen; Organisation der Teilnahme der Truppen der Nationalgarde an der Verteidigung des Territoriums der RF; Gewährleistung der Einsatzbereitschaft der Truppen der Nationalgarde; Wahrnehmen der Föderalen staatlichen Kontrolle (Aufsicht) (des Verkehrs mit zivilen Dienst- und Auszeichnungswaffen und Munition, Funktionsfähigkeit und technischer Zustand der Schusswaffen für das Gefecht und von Dienstschusswaffen, die vorübergehend an Zivilpersonen und -organisationen übergeben werden; sowie der privaten Wach- und Schutztätigkeit in der RF; der Gewährleistung der Sicherheit von Objekten des Treibstoff- und Energiekomplexes; der Tätigkeit von Einheiten des Betriebsschutzes von juristischen Personen mit besonderen satzungsmäßigen Aufgaben und von Einheiten der administrativen Wachdienste).

4. JURISDIKTION

- 4.1. Das Föderale Gesetz № 409-FZ vom 29.12.2015, das darauf gerichtet ist, die Effizienz des Instituts der Arbitrage (Arbitragegerichtsverfahren) in der RF zu entwickeln und zu erhöhen, tritt in Kraft. In Verbindung mit der Verabschiedung des Föderalen Gesetzes № 382-FZ vom 29.12.2015 zur Arbitrage (Arbitragegerichtsverfahren) in der Russischen Föderation sind Korrekturen erfolgt. Dabei sind durch das Föderale Gesetz № 409-FZ vom 29.12.2015 Änderungen im Gesetz № 3132-1 der RF vom 26.06.1992 über den Status der Richter in der Russischen Föderation, im Gesetz № 5338-1 der RF vom 07.07.1993 zu internationalen kommerziellen Arbitrageverfahren, sowie im Strafprozessgesetzbuch, im Arbitrageprozessgesetzbuch und im Zivilprozessgesetzbuch der RF vorgenommen worden. Speziell wird für Richter im Ruhestand die Möglichkeit vorgesehen, als Schlichter (Arbiter) aufzutreten; die Verordnung über das Internationale Handelsarbitragegericht bei der Handels- und Industriekammer der RF und die Bestimmungen über das Seeschiffahrtsschiedsgericht bei der Handels- und Industriekammer der RF werden präzisiert; es wird festgelegt, dass die gerichtliche Verteidigung der Interessen der Aktionäre von Aktiengesellschaften und der Gesellschafter von Gesellschaften mit beschränkter Haftung von einem Arbitragerichter wahrgenommen werden kann; es wird festgelegt, dass ein Arbiter (Schlichter) nicht als Zeuge zu Umständen befragt werden darf, die diesem im Rahmen des Arbitrageverfahrens (Schiedsverfahrens) bekannt geworden sind; es werden die Vorschriften für die Regelung von strittigen Fragen definiert, die in die Zuständigkeit von Gerichten (Arbitragegerichten) fallen und die an ein Arbitragegericht zur Verhandlung übergeben werden können, sofern eine gültige Arbitragevereinbarung zwischen den am Streit beteiligten Parteien besteht, und es wird eine geschlossene Aufstellung von Streitfragen aufgeführt, die nicht zur Verhandlung an ein Schiedsgericht übergeben werden können, ebenso wurde eine Ordnung für Verfahren festgelegt, die damit in Verbindung stehen, dass die Gerichte und Arbitragegerichte Funktionen zur Hilfe und Kontrolle in Bezug auf die Arbitragegerichte ausüben. (Föderales Gesetz Nr. 409-FZ vom 29.12.2015).



- 4.2. Die Anordnung № 36 des Plenums des Obersten Gerichts der RF vom 27.09.2016 zu Fragen der Anwendung der Verwaltungsverfahrensordnung der Russischen Föderation durch die Gerichte schafft Klarheit in der Ordnung zur Verhandlung von administrativen Verfahren nach den Vorschriften der Verwaltungsverfahrensordnung der RF für Gerichte der allgemeinen Rechtsprechung. Speziell werden Fragen erörtert, die in den Zuständigkeitsbereich der untergeordneten Gerichte der allgemeinen Rechtsprechung und des Obersten Gericht der RF fallen, sowie eine Aufstellung von Verfahren, die sich aus administrativen oder sonstigen öffentlichen Rechtsbeziehungen ergeben, die verhandelt und einem Urteilsspruch zugeführt werden, wie auch von Verfahren, die nicht nach den Vorschriften der Verwaltungsverfahrensordnung der RF zu verhandeln sind; der Gerichtsbarkeit bei administrativen Verfahren, der Zusammensetzung des Gerichts, der Rechte und Pflichten der verfahrensbeteiligten Personen; der Beweise und der Beweisführung; der Führung von administrativen Verfahren zum Fällen einer gerichtlichen Entscheidung u.a.m. Es wurde darauf erkannt, dass die Plenaranordnung № 2 des Obersten Gerichts der RF vom 10.02.2009 Zur Praxis der gerichtlichen Verhandlung von Verfahren zur Anfechtung von Entscheidungen, Handlungen (Untätigkeit) von Organen der Staatsmacht bzw. der örtlichen Selbstverwaltung, von Amtspersonen, sowie von staatlichen oder kommunalen Bediensteten nicht anzuwenden ist.